

§. 13. Mit Genehmigung des Inspectors und zu der von demselben in jedem Falle zu bestimmenden Zeit ist es den Lagernehmern oder deren Beauftragten gestattet, in der Niederlage unter Aufsicht eines Beamten die Maßnahmen zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht.

Bei unverzollten Gütern ist zuvor die Genehmigung des Königl. Haupt-Steuer-Amtes bezubringen, und gelten überhaupt in Ansehung dieser alle hier einschlagende Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs vom 1. December 1841. §. 21—24. (S. Gej. u. Verordn.-Bl. vom Jahre 1841. S. 265.)

#### Anneldung und Annahme zur Niederlage.

§. 14. Wer Güter im Lagerhofe niederzulegen beabsichtigt, hat solches vorher schriftlich anzumelden und sich dazu eines gedruckten Anmelde-scheines nach dem unter C. hier angefügten Formulare zu bedienen. Diese Anmeldung ist entweder beim Bureau des Lagerhofes (Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr) einzureichen, oder in die an der Handelsbörse und vor dem Bureau ang. brachten Zettelkasten niederzulegen.

Formulare des Anmelde-scheines sind zum Preise von 5 Ngr. für 100 Stück im Bureau zu haben.

Kann das Gewicht nicht aufgegeben werden, so wird die betreffende Rubrik durchstrichen.

§. 15. Ueber Getreide ist außer dem Anmelde-scheine noch der nach §. 13 des Regulativs für den Getreidemarkt vom 1. Jan. 1841 bei der Getreidegebühren-Einnahme zu lösende Speicherzettel einzuliefern.

§. 16. Auf den Anmelde-schein wird im Bureau die erforderliche Anweisung für den Bodenmeister gebracht. Bei Anfuhr der Güter ist derselbe am Bureau in Empfang zu nehmen und nebst den Gütern dem bezeichneten Bodenmeister zu übergeben.

§. 17. Vom Bodenmeister werden die Güter, soweit die Lagermiete nach Gewicht bestimmt ist, und nicht feste Gewichtssätze gelten, verwogen, die Uebereinstimmung der Marken und der untadelhafte Zustand der Emballagen geprüft, die einzelnen Colli mit der Lagerungs-Nummer versehen, und die Empfangnahme auf dem Anmelde-schein bestätigt, worauf sodann im Bureau gegen Wiederabgabe des Anmelde-scheines, der Lagerschein (Formular E. und F.) ausgestellt, über Getreide aber noch außerdem der Speicherzettel der Getreidegebühren-Einnahme mit der erforderlichen Bescheinigung versehen wird.

§. 18. Nur der vom Bureau ausgestellte Lagerschein, nicht aber der vom Bodenmeister bescheinigte Anmelde-schein ist für die Verwaltung verbindlich.

§. 19. Die Güter sind nach Anweisung des Bodenmeisters vorzuführen; das Abladen, Wiegen, Aufwinden oder Einkellern geschieht durch die Arbeiter des Lagerhofes. Gleicherweise werden die Güter bei der Abnahme von der Niederlage wieder durch diese Arbeiter bis auf das Fuhrwerk gebracht.

§. 20. Die Emballagen müssen in untadelhaftem Zustande und die Marken deutlich sein, widrigenfalls die Verwaltung die Annahme verweigern kann.

§. 21. Wegen der Anmeldung und Annahme unverzollter Güter gelten dieselben Bestimmungen; wegen deren weiterer Behandlung ist jedoch den Anordnungen des Königl. Haupt-Steuer-Amtes überall nachzugehen.

#### Abmeldung von der Niederlage.

§. 22. Die Rücklieferung der Güter ist beim Bureau mittelst eines nach dem beigelegten Formulare D. vom Inhaber des Lagerscheines auszufertigenden und zu unterschreibenden Abmelde-scheines zu beantragen. Sie erfolgt, nach vorgängiger Erlegung der Lagerhofspesen und gegen Rückgabe des Lagerscheines, an den Inhaber des letzteren. Reclamationen wegen unrichtig abgelieferter Waaren finden, sobald deren Ablieferung gegen den entsprechenden Lagerschein erfolgt ist, keine Beachtung. Bei theilweiser Rücknahme einer Lagerpost muß neben der einzureichenden schriftlichen Abmeldung der Lagerschein dem Bureau vorgezeigt werden, von letzterem wird das zurückgelieferte Gut auf dem producirten Lagerschein abgeschrieben, und der Inhaber desselben hat diese Abschreibung gegen sich als vollen Beweis der erfolgten Rücklieferung gelten zu lassen.

§. 23. Zollpflichtige Güter können nur nach beigelegter Bescheinigung über die erfolgte Zollabfertigung, und Getreide nur nach vorgängiger Meldung bei der Getreidegebühren-Einnahme vom Lager abgelassen werden.

Wird Behufs der Zollabfertigung unverzollter Lagergüter deren Transport nach den Zollrevisions-Bureaux erforderlich, so kann derselbe nur gegen eine Anweisung des Königl. Haupt-Steuer-Amtes erfolgen. In solchem Falle kann jedoch die Rücklieferung der Waaren an den Inhaber des Lagerscheines, wenn sie nicht wieder zum Lager gebracht werden sollen, unmittelbar aus dem Zollrevisions-Bureau nur unter Beobachtung der §. 22 vorgesehene Bestimmungen stattfinden.

#### Lagerfrist.

§. 24. Unverzollte Güter dürfen in Uebereinstimmung mit der Vorschrift in §. 60 der Zollordnung vom 3. April 1838 in der Regel und ohne besondere Genehmigung des Königl. Haupt-Steuer-Amtes im städtischen Lagerhof nicht über zwei Jahre lagern.

#### Asscuranz der niedergelegten Güter.

§. 25. Die Verwaltung übernimmt die Gewährleistung des Werthes aller ihr zur Aufbewahrung übergebenen Güter gegen Feuergefahr, so daß sie eintretenden Falls den bei der Lagerung angegebenen Werth, beziehentlich die Verminderung dieses Werthes der in Folge Feuers zerstörten oder beschädigten Waaren erstattet.

§. 26. Der Lagerschein mit der darin enthaltenen Werthangabe vertritt zugleich die Stelle der Feuerversicherungspolice, und ist der Inhaber desselben der zur Forderung der Entschädigung Berechtigte.

§. 27. Die Auszahlung von Entschädigungsgeldern erfolgt längstens in 6 Monaten nach dem Brande.

§. 28. Von diesen Entschädigungsgeldern werden jedoch zuvörderst die verfallenen Lagerhofsgesälle und bei zollpflichtigen Gütern der darauf haftende Eingangszoll berichtigt und nur der hiernach verbleibende Betrag derselben an den Inhaber des Lagerscheines ausgehändigt, so daß mithin die vom Lagernehmer zu bewirkende Werthangabe zollpflichtiger Güter stets mit auf den Eingangszoll zu richten ist, von der Lagerhofsverwaltung aber jedenfalls als darauf mit gerichtet angenommen wird.

#### Verfahren wegen verloren gegangener Lagerscheine.

§. 29. Wird ein Lagerschein entwendet, oder geht ein solcher auf irgend eine Art verloren, so hat der von einem solchen Verluste Betroffene dies unter genauer Bezeichnung der gegen den abhanden gekommenen Schein lagernden Waaren und unter Angabe der Nummer und des Datums des Scheines dem Bureau anzuzeigen.

Es wird sodann, dafern die betreffenden Güter nicht bereits ausgeliefert sind, der Verlust in der Leipziger Zeitung und dem Leipziger Anzeiger dreimal bekannt gemacht und der Inhaber des Lagerscheines aufgefordert, sich mit demselben binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an, bei Verlust jeglichen Anspruches an die Lagerhofsverwaltung beim Bureau zu melden.

Erfolgt eine derartige Meldung innerhalb der gedachten Zeit durch eine dritte Person, deren rechtmäßigen Erwerb des Lagerscheines der Anzeigende bestreitet, so wird die Sache zur weitem Erörterung an das hiesige Stadtgericht abgegeben, bis zur rechtlichen Entscheidung derselben aber die betreffende Waarenpost an Niemand verabsolgt.

Außerdem erhält der Anzeigende, nach Ablauf obiger drei Monate, und nachdem er zuvor seine Anzeige und den rechtlichen Erwerb und Besitz an dem abhanden gekommenen Lagerscheine vor dem Stadtrathe zu Leipzig oder einer von diesem requirirten Behörde eidlich bekräftigt hat, einen neuen Lagerschein ausgefertigt und der alte wird für erloschen und unwirksam erklärt.

Sämmtliche durch dieses Verfahren erwachsende Kosten sind von dem Anzeigenden zu berichtigen.

#### Lagerhofsgesälle.

§. 30. Für die Benutzung der Lagerstätten sind die in den unter A. I—IV. und B. I. angehängten Tarifen verzeichneten Abgaben an das Bureau des Lagerhofes bei Rücknahme der Waaren vom Lager zu entrichten; währt die Lagerung über das laufende Kalenderjahr hinaus, so müssen diese Gesälle stets am Schlusse desselben bezahlt werden.